

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Klingertsbaches in der Stadt Aschaffenburg, Stadtteil Gailbach
Vom 20.01.1986
(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 02.05.1986 und im "Volksblatt" am 03.05.1986)

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1985 (BGBl I S. 373), i. V. m. Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 85 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - in der Fassung der Bek. vom 18.09.1981 (GVBl S. 425, ber. 1982 S. 149) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung:

§ 1 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Zur Regelung des Wasserabflusses wird für den Klingertsbach in Aschaffenburg, Gem. Gailbach, ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2 Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet beginnt bei der Mündung des Klingertsbaches in den Gailbach bei Bach-km 0.000 und endet bei Bach-km 0.344 etwas oberhalb der Ortslage Gailbach.

(2) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungsgebietsplänen (Übersichtslageplan und Lageplan) im M 1 : 25000 und 1 : 1000 der Planungsgesellschaft Paul Müller in Kalchreuth vom 25. März 1983.

(3) Die Überschwemmungsgebietspläne werden bei der Stadt Aschaffenburg - untere Wasserbehörde - archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.